



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Tennisclub Heisingen e.V.
2. Er hat seinen Sitz in 45259 Essen, Westpreußenstr. 50 und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Essen unter VR 2089 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist es, das Tennisspiel nach den Regeln des Deutschen Tennisbundes (DTB) zu pflegen. Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege des Tennissports.

§ 3 Steuerbegünstigung / Ehrenamt

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen, mit Ausnahme ihrer eingezahlten Kapitalanteile (z.B. Bausteine). Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein möchte jedoch die ehrenamtlichen Tätigkeiten seiner Mitglieder für den Verein aktiv unterstützen und fördern und dazu die gesetzlichen Möglichkeiten im Rahmen der sogenannten Ehrenamtszuschale nutzen, um den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern die Nutzung der steuerlichen Freibeträge zu ermöglichen.

Im Rahmen dieses Vorgehens können bei Bedarf Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung und gegen Zahlung einer Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG nebenberuflich von den Vereinsmitgliedern ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche ehrenamtliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand nach seinem pflichtgemäßen Ermessen. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und eine Vertragsbeendigung. Die Entscheidungen des Vorstands sind schriftlich zu dokumentieren.

Die Vereinbarung über eine solche Vereinstätigkeit ist schriftlich und mit den notwendigen Details abzufassen, vom Vorstand und vom Mitglied rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Das Mitglied ist verpflichtet, über evtl. bestehende weitere Vereinbarungen dieser Art bei anderen gemeinnützigen Vereinen bzw. Institutionen unaufgefordert und von sich aus dem Vorstand umfassend Auskunft zu geben. Auf Verlangen des Vorstands hat es eine entsprechende schriftliche Bestätigung abzugeben.

Der Vorstand ist verpflichtet über diesbezügliche Aktivitäten, den Abschluss bzw. die Beendigung entsprechender Vereinbarungen auf der nächsten, ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.



§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Erstmitgliedern
- Zweitmitgliedern
- Jugendlichen Mitgliedern
- Passiven Mitgliedern.

1. Erstmitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und am Spielbetrieb teilnehmen.
2. Zweitmitglieder sind am Spielbetrieb teilnehmende Ehegatten von Erstmitgliedern bzw. am Spielbetrieb teilnehmende über 18 Jahre alte und nicht mehr in Ausbildung befindliche Kinder von Erstmitgliedern ohne eigenen Hausstand.
3. Jugendliche Mitglieder sind am Spielbetrieb aktiv teilnehmende Mitglieder unter 18 Jahren. Sie werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres Erstmitglieder. Sofern Ihre Berufsausbildung zu diesem Zeitpunkt noch nicht beendet ist, bleibt die Mitgliedschaft als junges Mitglied bis zum Abschluss der Berufsausbildung, spätestens bis zur Beendigung des 27. Lebensjahres bestehen. Danach werden diese Mitglieder Erst- bzw. Zweitmitglieder.
4. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die nicht am Spielbetrieb teilnehmen.
5. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Die Aufnahme erfolgt jedoch für bis zu einem Jahr als Interessent. Nach dem ersten Jahr erfolgt dann automatisch die Überleitung in eine unbefristete Mitgliedschaft, sofern weder der Interessent noch der Vorstand etwas anderes wollen.
6. Bei Nichtaufnahme entfällt die Angabe von Gründen. Eine bezahlte Aufnahmegebühr wird erstattet.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
8. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
9. Der Vorstand kann Mitglieder aus dem Verein ausschließen; der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a) Verstoß gegen die Satzung oder den Zweck des Vereins oder die jeweils geltende Platz-, Spiel- und Hallenordnung.
 - b) Schädigung des Ansehens und oder der Belange des Vereins.
 - c) Nichtzahlung der Beiträge nach vorheriger zweimaliger Mahnung und Ausschlussandrohung.Gegen die Ausschließung ist die Anrufung des Verwaltungsrates innerhalb eines Monats möglich. Der Ausschluss entbindet nicht von der vollständigen Beitragszahlung für das laufende Kalenderjahr.
10. Der Vorstand kann bei leichten Verstößen im Sinne von § 4 Nummer 9. ein befristetes Ruhen der Mitgliedschaftsrechte von maximal drei Monaten aussprechen. In dieser Zeit ist dem betreffenden Mitglied der Zutritt zu den Clubanlagen nicht gestattet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den jeweils gültigen Jahresbeitrag zu zahlen. Aufnahmegebühren und Umlagen sind spätestens drei Wochen nach der entsprechenden Mitteilung des Vorstands zu zahlen. Über die Höhe der Jahresbeiträge, Gebühren und der Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.



Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, festgelegte Umlagen bzw. alle sonstigen regelmäßigen oder einmaligen Zahlungen der Mitglieder an den Verein werden vom Kassierer ausnahmslos bargeldlos von dem jeweiligen Konto des Mitglieds eingezogen. Dieses Verfahren dient zu Vereinfachungszwecken und zur Reduzierung des internen Verwaltungsaufwandes des Vereins. Die Mitglieder sind aus diesem Grund verpflichtet, ihre Kontoverbindung dem Vorstand des Vereins anzugeben und evtl. erforderliche Aktualisierungen dieser Kontodaten (IBAN und BIC) von sich aus mitzuteilen. Grundsätzlich wird mit dem Aufnahmeantrag das SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart. Rücklastschriftgebühren und sonstige Kosten im Zusammenhang mit der Nichteinlösung fälliger Beiträge etc. des Vereins, sind von dem jeweiligen Mitglied zu tragen und dem Verein zu erstatten.

2. Die Mitglieder sind zur pfleglichen Behandlung des Clubeigentums und zur Einhaltung der Platz-, Spiel- und Hallenordnung verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Nutzung der Clubanlage sowie zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Clubs berechtigt, zur Nutzung der Tennishalle jedoch nur aufgrund einer besonderen, mit dem Vorstand getroffenen Vereinbarung. Der Jahresbeitrag beinhaltet nicht das Recht zur Nutzung der Tennishalle.
4. Gäste sind aufgrund besonderer Anmeldung bei einem der Vorstandsmitglieder bzw. beim Clubwirt gegen Zahlung eines vom Vorstand festgelegten Entgelts zum Spielbetrieb entsprechend der Platz-, Spiel- und Hallenordnung zugelassen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Verwaltungsrat

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorsitzenden geleitet, in dessen Abwesenheit vom Geschäftsführer.
2. Die Mitgliederversammlung stellt Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b) Wahl der Mitglieder weiterer Gremien
 - c) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschaft- und Investitionsplanes
 - d) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - e) Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes
 - f) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - g) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - h) Entscheid über die Höhe der Beiträge, Gebühren und Umlagen
 - i) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführer unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vorher in Textform eingeladen. Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 10% der Mitglieder diese unter Angabe von Gründen verlangen oder dies gemäß § 9 Nummer 3. vom Verwaltungsrat verlangt wird. Die Mitgliederversammlung muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.



5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder. Ist die satzungsgemäß erforderliche Mindestzahl an Stimmberechtigungen nicht vorhanden, so ist eine neue Mitgliederversammlung spätestens 14 Tage danach mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Erstmitglieder, Zweitmitglieder, jugendliche Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, und passive Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht und das Stimmrecht.

Für jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren entfallen sowohl das aktive und passive Wahlrecht als auch das Stimmrecht; sie haben Stimmrecht auf der Jugendversammlung gemäß § 8 Nummer 5. dieser Satzung.

7. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, denen der Kassierer rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung seinen Kassenbericht mit Belegen vorzulegen hat. Die Kassenprüfer prüfen die formale Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung auf Richtigkeit und Vollständigkeit und geben ihren Bericht auf der Mitgliederversammlung vor der Entlastung des Vorstandes ab.
8. Anträge der Mitglieder sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen und von diesem unverzüglich im Clubhaus auszuhängen.
9. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen; dabei sind wesentliche Argumente aus der Diskussion festzuhalten. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben. Die Niederschrift muss den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht werden, z. B. durch Aushang im Clubhaus.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand – Vorstand im Sinne von § 26 BGB – besteht aus

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der Geschäftsführer/in
- dem/der Kassierer/in.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie dem Sportwart und dem Jugendwart.

Der geschäftsführende Vorstand kann den erweiterten Vorstand für besondere Aufgaben um bis zu drei Vereinsmitglieder für die Dauer eines Jahres als Beisitzer ergänzen.

Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Ein- und auch mehrmalige Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
3. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren und von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.



4. Der Vereinsvorstand wird – mit Ausnahme des Jugendwartes – von der Mitgliederversammlung gewählt. In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden der Geschäftsführer und der Sportwart, in den Jahren mit ungerader Jahreszahl der Vorsitzende und der Kassierer gewählt.
5. Der Jugendwart wird jährlich von der Jugendversammlung gewählt; hierbei haben die Jugendlichen unter 18 Jahren das Stimmrecht. Die Jugendversammlung ist einmal jährlich spätestens 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung in Abstimmung mit dem Vorstand vom Jugendwart einzuberufen. Der Jugendwart ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
6. Die Mitgliederversammlung kann die Bestätigung des von der Jugendversammlung gewählten Jugendwartes nur ablehnen, wenn in dessen Person ein Grund zum Ausschluss im Sinne von §4 Nummer 9. der Satzung vorliegt. In einem solchen Fall bestellt der Vorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Sportwart, einen kommissarischen Jugendwart für die Dauer von längstens einem Jahr.
7. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Der geschäftsführende Vorstand ist zur Vornahme aller Rechtsgeschäfte befugt, die im Zusammenhang mit der Verwaltung und Geschäftsführung des Vereins stehen. Er ist dem Verein für die Geschäftsführung verantwortlich und verwaltet das Clubvermögen. Der erweiterte Vorstand leitet das Vereinsleben und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

§ 9 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat setzt sich in der Regel aus 3 wahlberechtigten Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates bis auf 5 erhöhen; die Mitgliederversammlung wählt auch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates. Mitglieder des Vorstandes können nicht in den Verwaltungsrat gewählt werden.
2. Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, Einzelinvestitionen über jeweils 5.000,00 € sowie wesentliche bauliche Veränderungen der Clubanlage, die der geschäftsführende Vorstand beantragen muss, sorgfältig zu prüfen. Die Durchführung derartiger Investitionen bedarf seiner Zustimmung.
3. Der Verwaltungsrat kann im Falle des Misstrauens oder bei Verstößen des Vorstandes gegen die Satzung durch Mehrheitsbeschluss den Vorstand schriftlich beauftragen, innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung ist die Ablösung und gegebenenfalls Neuwahl des Vorstandes. Der Verwaltungsrat kann einstimmig bestimmen, dass ab der Auftragserteilung zur Einberufung der Mitgliederversammlung der Vorstand keine Geschäfte mehr tätigen darf.
4. Der Verwaltungsrat entscheidet über den schriftlichen Widerspruch eines durch den Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedes in nicht öffentlicher Sitzung. Er hat seine Entscheidung nach Anhörung des Betroffenen schriftlich zu begründen.
5. In einer Angelegenheit von besonderer Bedeutung kann der Vorstand den Verwaltungsrat zur Abgabe einer Stellungnahme auffordern.

§ 10 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein elektronisch gespeichert und verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:



- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
- Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 11 Satzungsänderung, Schriftverkehr und Auflösung des Vereins

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge bzw. Anträge hierzu sind den stimmberechtigten Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung, Anträge zur Auflösung des Vereins spätestens einen Monat vor Versammlungstermin zuzuleiten.
2. Für die Beschlussfassung über Satzungs- oder Zweckänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich; der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert eine 3/4 Mehrheit.
3. Forderungen oder Anregungen der zuständigen Registerbehörde oder des Finanzamts, die Änderungen oder Ergänzungen der Satzung notwendig machen, können vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat umgesetzt werden. Sie sind jedoch spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen und der Versammlung zur Genehmigung vorzulegen.
4. Der gesamte Schriftverkehr mit den Mitgliedern erfolgt ab sofort möglichst nur noch per elektronischer Post, vor allem durch E-Mail. Dies gilt insbesondere für alle schriftlichen Benachrichtigungen oder auch Einladungen gemäß dieser Satzung, wie zum Beispiel der Einladung zu ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen bzw. aller sonstigen Mitteilungen des Vereins den Mitgliedern gegenüber. Die Mitglieder sind daher aufgefordert, ihre E-Mailadressen dem Vorstand mitzuteilen. Eventuelle Änderungen der E-Mailadressen sind dem Vorstand unaufgefordert und zeitnah durch das Mitglied zu übermitteln. Diese moderne Form der Kommunikation mit den Mitgliedern dient zur Reduzierung des internen Verwaltungsaufwandes und zur Kostenersparnis.
Neben dem vorrangig per elektronischer Post, E-Mail etc. erfolgenden Schriftverkehr mit den Mitgliedern, werden Mitteilungen von grundsätzlicher Bedeutung für die Mitglieder, wie z. B. die Einladung zur ordentlichen und auch außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins sowie - nach alleiniger Einschätzung des Vorstands - sonstige Mitteilungen von ähnlicher Wichtigkeit und Bedeutung, an der Informationstafel des Vereins bzw. im Schaukasten des Vereinsheims für die Mitglieder zur Einsicht fristgerecht und zeitgleich ausgehängt.
5. Bei Auflösung des Vereins, des Entzugs der Rechtsfähigkeit oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den Stadtsporthund der Stadt Essen, mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 zu verwenden.
6. Mit dieser Satzung tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Essen, den 26.02.2019

Tennisclub Heisingen e. V.
gez. geschäftsführender Vorstand